

Amtliche Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum



Nr. 156 / 28. November 1989

*Habilitationsordnung
der Fakultät für Elektrotechnik
der Ruhr-Universität Bochum
Vom 27. November 1989*

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 95 Abs. 5 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20.11.1979 (GV. NW.S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.3.1988 (GV. NW.S. 144), hat der Senat der Ruhr-Universität Bochum auf Vorschlag der Fakultät für Elektrotechnik die folgende Habilitationsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Habilitation und Habilitationsleistungen
- § 2 Habilitationskommission
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Zulassungsantrag
- § 5 Habilitationsschrift
- § 6 Eröffnung und formale Abwicklung des Habilitationsverfahrens
- § 7 Mitwirkung anderer Fakultäten
- § 8 Rücktritt vom Habilitationsverfahren
- § 9 Beurteilung der Habilitationsschrift
- § 10 Wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium
- § 11 Feststellung der Lehrbefähigung
- § 12 Umhabilitation
- § 13 Erteilung der Lehrbefugnis
- § 14 Antrittsvorlesung
- § 15 Erweiterung der Lehrbefähigung und der Lehrbefugnis
- § 16 Rechte und Pflichten des Privatdozenten
- § 17 Erlöschen oder Rücknahme der Lehrbefähigung
- § 18 Erlöschen oder Rücknahme der Lehrbefugnis
- § 19 Inkrafttreten und
Änderung der Habilitationsordnung

Sämtliche in dieser Ordnung auftretenden Personen- oder Amtsbezeichnungen sind grundsätzlich gleichwertig in weiblicher oder männlicher Form zu verstehen.

§ 1

Habilitation und Habilitationsleistungen

(1) Die Fakultät für Elektrotechnik stellt aufgrund eines Habilitationsverfahrens die Befähigung des Bewerbers fest, ein bestimmtes Fachgebiet der Elektrotechnik in Forschung und Lehre selbständig zu vertreten (Lehrbefähigung).

(2) Die Habilitationsleistungen bestehen aus der Habilitationsschrift und dem wissenschaftlichen Vortrag vor der Habilitationskommission mit anschließendem Kolloquium.

(3) Die Dauer des Habilitationsverfahrens soll, gerechnet von der Einreichung des Zulassungsantrages, zwölf Monate nicht überschreiten.

§ 2

Habilitationskommission

Für die Durchführung von Habilitationsverfahren ist die Habilitationskommission der Fakultät zuständig. Sie besteht aus den hauptamtlich an der Fakultät für Elektrotechnik tätigen Professoren und Privatdozenten; diese haben Stimmrecht. Weitere Mitglieder werden nach § 7 Abs. 2 und 3 sowie nach § 9 Abs. 1 benannt. Vorsitzender ist der Dekan oder in seiner Vertretung der Prodekan. Die Habilitationskommission ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zur Habilitation setzt die besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit voraus, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion in Elektrotechnik nachgewiesen wird.

(2) Gleichwertige ausländische akademische Qualifikationen werden von der Habilitationskommission auf Antrag als Voraussetzung zur Zulassung anerkannt. Falls über die Gleichwertigkeit ausländischer Studiengänge und Abschlußprüfungen Unklarheit besteht, soll die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden.

(3) Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation sind

1. der Nachweis einer wissenschaftlichen Forschungstätigkeit nach der Promotion,
2. die Vorlage einer Habilitationsschrift gemäß § 5,
3. daß es wenigstens ein fakultätszugehöriges stimmberechtigtes Mitglied der Habilitationskommission gibt, das für das beantragte Lehrgebiet gemäß § 4 und die Habilitationsschrift gemäß § 5 fachlich zuständig ist.

(4) Liegt ein Zulassungsantrag gemäß § 4 vor, dann entscheidet die Habilitationskommission mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, ob die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

§ 4

Zulassungsantrag

(1) Der Bewerber hat dem Dekan einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Habilitation einzureichen, der das angestrebte Lehrgebiet bezeichnen muß.

(2) Dem Antrag sind die folgenden Unterlagen beizufügen, die bei den Akten der Fakultät verbleiben:

1. Lebenslauf mit Angaben über den wissenschaftlichen Bildungsweg und die bisherige Berufstätigkeit;
2. Zeugnisse über die bisher abgelegten akademischen Prüfungen (beglaubigte Kopien);
3. Promotionsurkunde (beglaubigte Kopie);
4. ein Exemplar der Dissertationsschrift;
5. die Liste der Publikationen und, nach Möglichkeit, je ein Exemplar aller wissenschaftlichen Veröffentlichungen, die dem Bewerber nach Abschluß des Verfahrens zurückgegeben werden;
6. ein Verzeichnis bisher durchgeführter Lehrveranstaltungen;
7. die Habilitationsschrift aus dem Gebiet, für das die Lehrbefähigung erstrebt wird, gebunden oder geheftet in sechs Exemplaren;
8. eine Erklärung über etwaige andere Habilitationsverfahren des Bewerbers;
9. die Erklärung, daß dem Bewerber die Bestimmungen dieser Habilitationsordnung bekannt sind.

§ 5

Habilitationsschrift

(1) Die Habilitationsschrift muß in dem angestrebten Lehrgebiet eine selbständige wissenschaftliche Leistung darstellen, die von der Dissertation des Bewerbers inhaltlich wesentlich verschieden ist, neue wissenschaftlich wertvolle Erkenntnisse des Bewerbers enthält und ihn als Fachmann in dem angestrebten Lehrgebiet ausweist.

(2) Die Habilitationsschrift kann entweder

- a) eine in der vorgelegten Form noch nicht veröffentlichte Arbeit sein
oder
- b) in einer oder mehreren bereits vorliegenden Veröffentlichungen des Bewerbers und einer Zusatzschrift bestehen, in welcher die Ergebnisse dieser Veröffentlichungen und deren Einordnung in das Lehrgebiet dargestellt sind.

Die Habilitationsschrift soll in deutscher oder englischer Sprache abgefaßt sein.

(3) Wenn der Bewerber nicht alleiniger Autor von gemäß Absatz 2 eingereichten Veröffentlichungen ist, hat er schriftlich darzulegen, in welcher Weise die Forderungen des Absatz 1 erfüllt sind.

§ 6

Eröffnung und formale Abwicklung des Habilitationsverfahrens

(1) Für die Eröffnung des Habilitationsverfahrens und die formale Einhaltung der Verfahrensbestimmungen der Habilitationsordnung ist der Fakultätsrat zuständig.

(2) Über die Eröffnung des Habilitationsverfahrens beschließt der Fakultätsrat mit einfacher Mehrheit. Vor der Abstimmung über die Eröffnung des Habilitationsverfahrens berichtet der Dekan oder ein von ihm beauftragter Professor oder Privatdozent über den Bewerber und das Thema seiner Arbeit sowie über die Entscheidung der Habilitationskommission über seine Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 4.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Habilitation ist nur dann abzulehnen, wenn

- a) Voraussetzungen gemäß §§ 3 und 4 nicht erfüllt sind,
- b) der Bewerber an anderer Stelle einen Antrag auf Habilitation gestellt hat und dieses Verfahren noch nicht beendet ist,
- c) der Bewerber bereits zweimal in einem Habilitationsverfahren in Elektrotechnik an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule gescheitert ist.

(4) Die Ablehnung ist dem Bewerber schriftlich mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.

§ 7

Mitwirkung anderer Fakultäten

(1) Der Beschluß über die Zulassung zum Habilitationsverfahren wird dem Senat bekanntgegeben.

(2) Haben andere Fakultäten ihr Interesse bekundet, können sie Professoren oder Privatdozenten

als Interessenvertreter benennen. Diese nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Habilitationskommission teil.

(3) Honorarprofessoren der Fakultät für Elektrotechnik können mit beratender Stimme an den Sitzungen der Habilitationskommission teilnehmen.

§ 8

Rücktritt vom Habilitationsverfahren

(1) Der Rücktritt vom Habilitationsverfahren ist dem Bewerber jederzeit gestattet.

(2) Wenn der Bewerber zurücktritt, solange kein Gutachten vorliegt, gilt das abgebrochene Verfahren nicht als gescheiterter Habilitationsversuch.

§ 9

Beurteilung der Habilitationsschrift

(1) Die Habilitationskommission bestellt mindestens drei Fachvertreter als Gutachter, die schriftlich die Habilitationsschrift beurteilen. Unter den Gutachtern muß mindestens ein entsprechend qualifizierter auswärtiger Wissenschaftler sowie ein Professor der Fakultät sein. Die auswärtigen Gutachter sind stimmberechtigte Mitglieder der Habilitationskommission.

(2) Die Gutachten sollen feststellen, ob die Habilitationsschrift die Kriterien des § 5 erfüllt sowie die Befähigung des Bewerbers zu selbständiger Forschung beurteilen. Dabei können auch dessen sonstige wissenschaftliche Arbeiten in die Beurteilung einbezogen werden. Die Gutachten müssen die Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift empfehlen und eingehend begründen.

(3) Die Gutachten sollen spätestens vier Monate nach Anforderung vorliegen. Bei Fristüberschreitung kann ein neuer Gutachter bestimmt werden.

(4) Liegen die Gutachten vor, so wird dies vom Dekan den Mitgliedern der Habilitationskommission bekanntgegeben. Während eines vom Dekan

festzusetzenden Zeitraumes von drei Wochen innerhalb der Vorlesungszeit eines Semesters können sämtliche Unterlagen zum Habilitationsverfahren, einschließlich der Gutachten, von allen Mitgliedern der Habilitationskommission im Dekanat eingesehen werden. Alle Mitglieder der Habilitationskommission können bis 14 Tage nach Beendigung der Auslegungsfrist schriftliche Stellungnahmen abgeben.

(5) Nach Ablauf der Auslegungsfrist wertet die Habilitationskommission die Gutachten und die schriftlichen Stellungnahmen gemäß Absatz 4 aus und beschließt über Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift in offener Abstimmung. Für die Annahme ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Stimmenthaltung ist unzulässig.

(6) Die Habilitationskommission kann ergänzende Gutachten anfordern. Nach Eingang dieser Gutachten findet Absatz 4 sinngemäß Anwendung.

(7) Vor der Abstimmung über Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift kann die Habilitationskommission mit der in Absatz 5 genannten Mehrheit die Rückgabe der Habilitationsschrift zur Überarbeitung beschließen. In diesem Fall muß die Habilitationsschrift innerhalb eines Jahres neu vorgelegt werden. Die Habilitationskommission kann die Frist aus wichtigem Grund verlängern. Versäumt der Bewerber die Frist, so gilt die Habilitationsschrift als abgelehnt. Dieser Sachverhalt ist durch die Habilitationskommission formal festzustellen.

(8) Lehnt die Habilitationskommission die Annahme der Habilitationsschrift ab, so ist die Habilitation gescheitert. Die Ablehnung ist dem Kandidaten unter Angabe von Gründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung umgehend schriftlich mitzuteilen. Ein Exemplar der Habilitationsschrift verbleibt bei den Akten der Fakultät. Ein zweiter Habilitationsversuch mit derselben Arbeit ist nicht zulässig.

§ 10

Wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium

(1) Der wissenschaftliche Vortrag soll vornehmlich die Fähigkeit des Bewerbers erweisen, komplexe wissenschaftliche Sachverhalte verständlich darzulegen. Vor der Einberufung der Sitzung der Habilitationskommission gemäß § 9 Abs. 5 fordert der Dekan den Bewerber auf, drei Themen für den wissenschaftlichen Vortrag zu benennen. Diese sollen sich inhaltlich nicht wesentlich überschneiden und nicht aus dem engeren Bereich der Habilitationsschrift oder der Dissertation stammen.

(2) Nach Annahme der Habilitationsschrift wählt die Habilitationskommission auf derselben Sitzung für den wissenschaftlichen Vortrag mit anschließendem Kolloquium eines der drei von dem Habilitanden angegebenen Themen mit einfacher Mehrheit und bestimmt den Zeitpunkt des Vortrages. Dem Habilitanden sind zwei Wochen vor dem Vortrag schriftlich vom Dekan Ort, Zeit und Thema des Vortrags mitzuteilen. Die Habilitationskommission kann nach ihrer Meinung ungeeignete Themen mit der Aufforderung zurückweisen, andere Themen zu benennen.

(3) Der Vortrag ist universitätsöffentlich und in deutscher Sprache zu halten und soll 45 Minuten dauern.

(4) Zu dem wissenschaftlichen Vortrag sind alle Mitglieder der Habilitationskommission einzuladen.

(5) An den Vortrag schließt sich ein nichtöffentliches Kolloquium mit den Mitgliedern der Habilitationskommission an. Das Kolloquium wird vom Dekan geleitet und soll 60 Minuten dauern. Es betrifft das Gebiet, für das die Lehrbefähigung festgestellt werden soll. Das Thema des wissenschaftlichen Vortrags soll dabei einen Schwerpunkt bilden.

(6) Ergibt die Abstimmung gemäß § 11 Abs. 1 nicht die zur Feststellung der Lehrbefähigung erforderliche Mehrheit, so kann die Habilitationskommission in offener Abstimmung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine einmalige Wiederho-

lung des wissenschaftlichen Vortrags und des Kolloquiums innerhalb von sechs Monaten zulassen. Stimmenthaltung ist unzulässig. Der Bewerber hat dazu drei neue Themen vorzuschlagen; § 10 Abs. 1 gilt sinngemäß. Die Wiederholung wird gemäß § 10 Abs. 2 bis 5 durchgeführt.

§ 11

Feststellung der Lehrbefähigung

(1) Unmittelbar nach dem Kolloquium berät die Habilitationskommission über die Feststellung der Lehrbefähigung unter Berücksichtigung aller Habilitationsleistungen. Für die Feststellung der Lehrbefähigung ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich; der Beschluß erfolgt in offener Abstimmung, Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Lehrbefähigung kann abweichend vom beantragten Lehrgebiet erweitert, modifiziert oder eingeschränkt festgestellt werden.

(2) Der Beschluß wird dem Bewerber durch den Dekan vor der Habilitationskommission bekanntgegeben.

X (3) Im Falle einer unveröffentlichten Habilitationsschrift sind innerhalb eines Jahres nach Feststellung der Lehrbefähigung 25 Exemplare der Schrift einzureichen.

(4) Der Dekan teilt die vollzogene Habilitation und die Feststellung der Lehrbefähigung dem Rektor und dem Senat mit.

(5) Der Dekan händigt dem Habilitierten eine Urkunde über die Lehrbefähigung aus.

(6) Die Urkunde über die Lehrbefähigung enthält

1. die Personalien des Bewerbers,
2. das Thema der Habilitationsschrift,
3. die Bezeichnung des Gebietes der Lehrbefähigung,
4. die Bezeichnung der Fakultät, durch die die Lehrbefähigung festgestellt wurde,
5. das Datum des Tages der Beschlußfassung nach § 11 Abs. 1,
6. die Unterschriften des Dekans und des Rektors.

7. die Siegel der Fakultät und der Universität.

(7) Mit der Überreichung der Urkunde durch den Dekan ist das Verfahren zur Feststellung der Lehrbefähigung abgeschlossen.

(8) Bei negativem Ausgang der Abstimmung über die Feststellung der Lehrbefähigung wird dem Bewerber innerhalb einer Woche schriftlich Mitteilung gemacht. Eine Rechtsmittelbelehrung ist beizufügen.

(9) Nach Abschluß des Habilitationsverfahrens hat der Kandidat aufgrund des § 2 in Verbindung mit dem § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Rechtsanspruch auf Einsicht in seine Habilitationsakte. Die Namen der Gutachter sind geheim zu halten.

§ 12

Umhabilitation

(1) Hat ein Bewerber bereits an einer anderen deutschen wissenschaftlichen Hochschule die Lehrbefähigung für ein Lehrgebiet aus dem Bereich der Elektrotechnik durch ein erfolgreich abgeschlossenes Habilitationsverfahren nachgewiesen, so kann er bei der Habilitationskommission einen Antrag auf Umhabilitation an diese Fakultät stellen. Ein Anspruch auf Umhabilitation besteht nicht.

(2) Dem Antrag auf Umhabilitation sind beizufügen:

1. Lebenslauf mit Angaben über den wissenschaftlichen Bildungsweg und die bisherige Berufs- und Lehrtätigkeit,
2. Promotions- und Habilitationsurkunde (beglaubigte Kopien),
3. die Liste aller wissenschaftlichen Veröffentlichungen, nach Möglichkeit je ein Exemplar derselben, die dem Antragssteller nach Abschluß des Verfahrens zurückgegeben werden,
4. das Verzeichnis der durchgeführten Lehrveranstaltungen.

(3) Für die Eröffnung des Verfahrens zur Umhabilitation gilt § 6 Abs. 1 entsprechend. Für die

Mitwirkung anderer Fakultäten gilt § 7 sinngemäß. Die Habilitationskommission entscheidet mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten über die Annahme des Antrags auf Umhabilitation. Ist der Antrag angenommen, so wird das Verfahren mit einer Antrittsvorlesung abgeschlossen. Im Anschluß daran überreicht der Dekan dem Umhabilitierten eine Urkunde gemäß § 13 Abs. 2.

§ 13

Erteilung der Lehrbefugnis

(1) Auf Antrag des Habilitierten erteilt der Dekan die Lehrbefugnis im Auftrag des Rektors der Ruhr-Universität Bochum und teilt dies dem Antragsteller mit. Danach darf der Habilitierte die Bezeichnung "Privatdozent" führen.

(2) Im Anschluß an die Antrittsvorlesung gemäß § 14 überreicht der Dekan dem Habilitierten eine Urkunde über die Lehrbefugnis. Diese enthält

1. die Personalien des Habilitierten,
2. die Bezeichnung des Lehrgebietes,
3. die Bezeichnung der Fakultät, in der die Lehrbefugnis erteilt wird,
4. das Datum des Tages der Beschlußfassung nach § 13 Abs. 1,
5. die Unterschriften des Dekans und des Rektors,
6. die Siegel der Fakultät und der Universität.

§ 14

Antrittsvorlesung

(1) Nach der Erteilung der Lehrbefugnis ist der Habilitierte verpflichtet, eine öffentliche Antrittsvorlesung über ein selbstgewähltes Thema aus seinem Lehrgebiet zu halten.

(2) Die Antrittsvorlesung dauert 45 Minuten und muß während der Vorlesungszeit und spätestens ein Jahr nach Erteilung der Lehrbefugnis stattfinden.

(3) Der Zeitpunkt der Antrittsvorlesung wird vom Dekan im Einvernehmen mit dem Habilitierten festgelegt und durch Anschlag bekanntgegeben.

(4) Zu der Antrittsvorlesung lädt der Dekan die Mitglieder der Habilitationskommission schriftlich ein.

§ 15

Erweiterung der Lehrbefähigung und Lehrbefugnis

Aufgrund entsprechender wissenschaftlicher Leistungen kann auf Antrag eine Erweiterung der Lehrbefähigung durch die Habilitationskommission festgestellt und die Lehrbefugnis durch die Universität entsprechend erweitert werden.

§ 16

Rechte und Pflichten des Privatdozenten

(1) Der Privatdozent hat das Recht, im Rahmen seiner Lehrbefugnis Lehrveranstaltungen abzuhalten.

(2) Der Privatdozent ist verpflichtet, in jedem Semester Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden anzubieten.

(3) Der Privatdozent ist verpflichtet, an den Prüfungen der Fakultät mitzuwirken.

(4) Für die Unterbrechung seiner Lehrtätigkeit hat der Privatdozent beim Fakultätsrat der Fakultät für Elektrotechnik um Beurlaubung nachzusuchen.

(5) Mit der Erteilung der Lehrbefugnis ist kein Anspruch auf die Einweisung in eine Planstelle verbunden.

§ 17

Erlöschen oder Rücknahme der Lehrbefähigung

(1) Die Lehrbefähigung erlischt, wenn derjenige akademische Grad nicht mehr geführt werden darf, der Voraussetzung für die Zulassung zum Habilitationsverfahren war.

(2) Die Feststellung der Lehrbefähigung wird zurückgenommen, wenn sich herausstellt, daß die Habilitation durch arglistige Täuschung, Drohung

oder Bestechung oder durch Angaben, die in wesentlichen Punkten unvollständig waren, erlangt worden ist.

(3) Die Entscheidungen zu Absatz 1 und 2 trifft die Habilitationskommission einstimmig. Dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 18

Erlöschen oder Rücknahme der Lehrbefugnis

(1) Die Lehrbefugnis erlischt

- a) durch Umhabilitation
- b) durch Berufung an eine andere wissenschaftliche Hochschule,
- c) durch schriftliche Verzichtserklärung,
- d) mit dem Erlöschen oder der Rücknahme der Lehrbefähigung..

(2) Die Lehrbefugnis kann zurückgenommen oder widerrufen werden.

- a) wenn Gründe bekannt werden, die bei rechtzeitiger Kenntnis zur Ablehnung geführt hätten,
- b) bei Verstoß gegen wesentliche Verpflichtungen aus der Habilitationsordnung.

(3) Nach dem Erlöschen oder der Rücknahme der Lehrbefugnis darf die Bezeichnung "Privatdozent" nicht mehr geführt werden.

(4) Das Erlöschen oder die Rücknahme der Lehrbefugnis wird vom Fakultätsrat festgestellt. § 17 Abs. 3 gilt entsprechend. Den Widerruf spricht der Dekan im Auftrag des Rektors aus.

§ 19

Inkrafttreten und Änderung der Habilitationsordnung

(1) Diese Habilitationsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Habilitationsordnung außer Kraft. Absatz 2 bleibt unberührt.

(2) Die vor Inkrafttreten dieser Habilitationsordnung eingeleiteten Habilitationsverfahren sind nach der bisher gültigen Habilitationsordnung abzuschließen.

(3) Beschlüsse zur Änderung dieser Habilitationsordnung bedürfen der Zweidrittelmehrheit des Fakultätsrats sowie der Zustimmung der dafür zuständigen Organe der Ruhr-Universität Bochum und der Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Elektrotechnik vom 2. November 1988, des Senats der Ruhr-Universität Bochum vom 2. Februar 1989 und vom 9. November 1989 sowie der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung vom 25. April 1989.
I B 2 - 8181/030.

Bochum, den 27. November 1989

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
In Vertretung
Dr. B. Wiebel
- Kanzler -